

1158 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

21. 5. 1974

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXX über
den Tierarzt und seine berufliche Vertretung
(Tierärztegesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK**Berufsordnung**

§ 1. (1) Der Tierarzt ist zur Ausübung der Veterinärmedizin berufen.

(2) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes ist ausschließlich den Tierärzten vorbehalten.

(3) Durch dieses Bundesgesetz werden nicht berührt:

1. die den Ärzten zustehenden Befugnisse;
2. die Tätigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie in staatlichen Versuchsanstalten;
3. die anderen Personen zustehenden Befugnisse zur Schlachtier- und Fleischschau sowie zur künstlichen Besamung der Haustiere;
4. die den gewerberechtl. Vorschriften unterliegenden Tätigkeiten;
5. die Befugnisse zur Vornahme von Tierversuchen.

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf

1. die behördliche Tätigkeit der Amtstierärzte;
2. die dienstliche Tätigkeit
 - a) der Militärtierärzte,
 - b) der Grenztierärzte,
 - c) der Professoren, Hochschulassistenten, Vertragsassistenten und wissenschaftlichen Beamten an der Tierärztlichen Hochschule,
 - d) der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehenden Tierärzte.

(2) Amtstierärzte sind die bei den Behörden der staatlichen Veterinärverwaltung hauptberuf-

lich in einem Dienstverhältnis stehenden Tierärzte, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben.

(3) Militärtierärzte sind die als Offiziere des militärmedizinischen Dienstes sowie die auf Grund eines Vertrages oder auf Grund einer Einberufung zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst beim Bundesheer tätigen Tierärzte.

(4) Übt ein im Abs. 1 genannter Tierarzt daneben eine freiberufliche tierärztliche Tätigkeit aus, so unterliegt er hinsichtlich dieser Tätigkeit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 3. (1) Zur Ausübung des tierärztlichen Berufes bedarf es des Nachweises der allgemeinen Erfordernisse sowie der Eintragung in die Tierärzteliste.

(2) Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die volle Geschäftsfähigkeit,
3. ein an der Tierärztlichen Hochschule in Wien oder im Ausland erworbener und in Österreich nostrifizierter gleichartiger akademischer Grad.

§ 4. Fremde, die in ihrem Heimatstaat bzw. Herkunftsstaat zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt sind, dürfen den tierärztlichen Beruf im Inland ausüben:

1. im Grenzgebiet nach Maßgabe zwischenstaatlicher Übereinkommen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;
2. als Vertragsassistenten an einer inländischen Hochschule nach Maßgabe der für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer geltenden Rechtsvorschriften.

§ 5. (1) Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs (Bundeskammer) hat eine Liste der in Österreich zur Berufsausübung berechtigten Tierärzte zu führen. Von der Eintragung sind Personen nach § 4 Z. 1 ausgenommen.

(2) Die Tierärzteliste hat den Namen, die Geburtsdaten, die Staatsangehörigkeit, den akademischen Grad, den Berufssitz bzw. Dienstort, Amtstitel und verliehene Titel, ferner das Erlöschen der Berechtigung zur Berufsausübung, den Verzicht auf die Berufsausübung sowie die Untersagung der Berufsausübung zu enthalten.

(3) Die Bundeskammer hat alle Eintragungen in der Tierärzteliste und deren Änderungen in ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen.

(4) Die Bundeskammer hat jede Eintragung in die Tierärzteliste sowie jede Änderung ohne Verzug der nach dem Berufssitz des Tierarztes zuständigen Landeskammer der Tierärzte (Landeskammer) und Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mitzuteilen.

(5) In die Tierärzteliste kann jedermann Einschau nehmen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Tierärzteliste zu treffen.

§ 6. (1) Wer den Beruf eines Tierarztes ausüben beabsichtigt, hat sich bei der Bundeskammer anzumelden und unter Vorlage der erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise die Eintragung in die Tierärzteliste für den in Aussicht genommenen Berufssitz zu beantragen. Diese Verpflichtung trifft auch die im § 2 Abs. 1 genannten Tierärzte.

(2) Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 3, so hat ihn die Bundeskammer in die Tierärzteliste einzutragen und ihm gleichzeitig einen mit seinem Lichtbild und seinen Personaldaten versehenen Ausweis (Tierärzteausweis) auszustellen.

(3) Erfüllt der Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen nicht, so hat die Bundeskammer die Eintragung mit Bescheid zu versagen. Gegen den Bescheid ist die Berufung an den für den in Aussicht genommenen Berufssitz (Dienstort) örtlich zuständigen Landeshauptmann zulässig. Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zulässig.

(4) Ein Antrag auf Eintragung in die Tierärzteliste ist von der Bundeskammer längstens binnen vierzehn Tagen zu erledigen.

(5) Der Tierarzt hat sich bei der nach seinem Berufssitz zuständigen Landeskammer und Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen nach Erhalt des Tierärzteausweises zu melden.

(6) Die tierärztliche Tätigkeit darf erst nach Erhalt des Tierärzteausweises aufgenommen werden.

§ 7. (1) Die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht auf Grund:

1. eines dauernden oder zeitweiligen Verzichtes des Tierarztes;
2. eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission.

(2) Die Disziplinarkommission hat das Ruhen der Befugnis gemäß Abs. 1 Z. 2 der Bundeskammer, der zuständigen Landeskammer und Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(3) Das Ruhen der Befugnis ist in der Tierärzteliste zu vermerken.

(4) Das Ruhen der Befugnis hat auch das Ruhen des Rechtes zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke zur Folge.

§ 8. (1) Ein Tierarzt kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit auf die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes verzichten. Der Verzicht ist der Bundeskammer schriftlich anzuzeigen. Er wird im Zeitpunkt des Eintreffens der Anzeige bei der Bundeskammer rechtswirksam. Die Bundeskammer hat den Verzicht der zuständigen Landeskammer und Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

(2) Der Tierarzt darf ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung über die Rücknahme seines Verzichtes oder nach Ablauf seinen Beruf wieder ausüben. Die Bundeskammer hat die Rücknahme des Verzichtes der zuständigen Landeskammer und Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

§ 9. Wird einem Tierarzt durch ein Disziplinarerkenntnis die Ausübung der tierärztlichen Praxis durch eine bestimmte Zeit verboten, so erlangt er mit Ablauf dieser Zeit wieder die volle Befugnis.

§ 10. (1) Stellt sich heraus, daß eine der allgemeinen Voraussetzungen zur Berufsausübung (§ 3) nicht mehr gegeben ist, so ist die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes von der Bundeskammer nach Anhören des Betroffenen durch Bescheid für erloschen zu erklären. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 sind anzuwenden. Mit Rechtskraft des Bescheides ist die Eintragung in die Tierärzteliste zu streichen.

(2) Die Befugnis zur Berufsausübung erlischt durch den Tod des Berechtigten.

(3) Das Erlöschen der Befugnis hat auch das Erlöschen des Rechtes zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke zur Folge.

§ 11. In den Fällen des Ruhens und des Erlöschens der Befugnis zur Berufsausübung ist der Tierärzteausweis durch den Tierarzt, im Falle

seines Todes durch seine Erben, bei der Bundeskammer unverzüglich zu hinterlegen. Wird der Ausweis nicht abgeliefert, so hat die nach dem letzten Berufssitz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Bundeskammer die Einziehung des Tierärzteausweises zu verfügen.

§ 12. (1) Folgende Tätigkeiten dürfen unbeschadet der anderen Personen gemäß § 1 Abs. 3 zustehenden Befugnisse nur von Tierärzten ausgeübt werden (vorbehaltene Tätigkeiten):

1. Untersuchung und Behandlung von Tieren;
2. Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren;
3. operative Eingriffe an Tieren;
4. Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren;
5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere;
6. Schlachtier- und Fleischuntersuchung;
7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten;
8. künstliche Besamung von Haustieren.

(2) Durch die Bestimmungen des Abs. 1 werden Tätigkeiten des Tierhalters und seiner Hausgenossen an seinem Tier und für sein Tier nicht berührt. Ferner bleiben Tätigkeiten im Rahmen der herkömmlichen unentgeltlichen Nachbarschaftshilfe unberührt.

(3) Unberührt bleiben Rechtsvorschriften, durch die Tierärzten Tätigkeiten vorbehalten oder übertragen werden.

§ 13. Die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis sowie die sonstigen Voraussetzungen zur Führung einer solchen Hausapotheke richten sich nach den apothekenrechtlichen Vorschriften.

§ 14. (1) Die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ darf nur nach Erfüllung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen geführt werden.

(2) Jede Bezeichnung oder Titelführung, die geeignet ist, die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes oder einzelner Zweige dieses Berufes vorzutäuschen, ist verboten.

(3) Der Bezeichnung der tierärztlichen Berufstätigkeit dürfen neben den amtlichen oder vom Bundespräsidenten verliehenen Titeln sowie neben den akademischen Graden und Würden nur solche wahrheitsgemäße Zusätze beigefügt werden, die auf die gegenwärtige Verwendung hinweisen. Die Führung ausländischer Titel und Würden ist nach den hierfür geltenden Vorschriften gestattet.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für

1. im Ausland zur Ausübung des tierärztlichen Berufes Berechtigte, die sich nur vorübergehend und nicht zum Zweck der Ausübung des tierärztlichen Berufes im Inland aufhalten;
2. die im § 4 Z. 1 und 2 genannten Personen.

§ 15. (1) Jeder Tierarzt hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Recht, seinen Beruf im ganzen Bundesgebiet auszuüben.

(2) Der Tierarzt, der seinen Beruf als freien Beruf auszuüben beabsichtigt, hat anlässlich der Antragstellung auf Eintragung in die Tierärzteliste (§ 6 Abs. 1) seinen Berufssitz anzugeben.

(3) Berufssitz ist der Ort, in dem und von dem aus der Tierarzt seine freiberufliche Tätigkeit ausübt.

(4) Jeder freiberuflich tätige Tierarzt darf nur einen Berufssitz haben. Die Berufsausübung ohne einen bestimmten Berufssitz (Wanderpraxis) ist verboten.

(5) Jede Verlegung des Berufssitzes ist der Bundeskammer anzuzeigen.

(6) Ein Tierarzt, der seinen Beruf ausschließlich in einem Anstellungsverhältnis auszuüben beabsichtigt, hat anlässlich der Antragstellung auf Eintragung in die Tierärzteliste (§ 6 Abs. 1) seinen Dienstort anzugeben. Abs. 5 gilt entsprechend, ausgenommen für Militärtierärzte im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955.

§ 16. (1) Tierärzte, die eine Ordination oder ein privates Tierspital führen, sind verpflichtet, diese

1. in einem solchen Zustand zu halten, daß sie den hygienischen Anforderungen und dem veterinärmedizinischen Bedarf entsprechen;
2. durch eine zweck- und standesgemäße äußere Bezeichnung kenntlich zu machen.

(2) Richtlinien über die Beschaffenheit von Ordinationen und privaten Tierspitälern (Mindeststandard) sind unter Bedachtnahme auf die in Abs. 1 Z. 1 aufgestellten Erfordernisse durch die Bundeskammer zu erlassen.

(3) Die Kontrolle der Ordinationen und privaten Tierspitäler im Hinblick auf die Einhaltung des Mindeststandards obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beiziehung eines Vertreters der Landeskammer. Kommt bei der Kontrolle zutage, daß die Ordination oder das Tierspital nicht dem Mindeststandard entspricht, so ist dem Tierarzt durch die Bezirksverwaltungsbehörde die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

(4) Eröffnung und Schließung einer Ordination oder eines privaten Tierspitals sind vom Tierarzt binnen zwei Wochen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und der Landeskammer anzuzeigen.

§ 17. (1) Dem Tierarzt ist im Zusammenhang mit der Ausübung seines tierärztlichen Berufes jede Art der Werbung für die eigene Berufsausübung verboten.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

1. die Ankündigung tarifwidriger oder brieflicher Behandlung (Fernbehandlung);
2. die Anbringung zweck- oder standeswidriger Praxisschilder;
3. das Aufsuchen von Tierhaltern zum Zwecke des Anbietens tierärztlicher Leistungen ohne Aufforderung durch den Tierhalter.

(3) Dem Tierarzt ist es verboten, für die Zuweisung von tierärztlichen Tätigkeiten an ihn oder durch ihn eine Vergütung zu versprechen, sich selbst oder einem anderen zusichern zu lassen, zu geben oder zu nehmen.

§ 18. (1) Die Bundeskammer hat eine für das ganze Bundesgebiet gültige Honorarordnung für tierärztliche Leistungen zu erstellen. Die Honorarsätze sind unter Bedachtnahme auf die Art der tierärztlichen Leistung, vor allem die damit verbundene besondere Gefahr, den damit verbundenen Sach- und Zeitaufwand und die Art der Tiere festzusetzen. Die Honorarordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn den vorstehend angeführten Gesichtspunkten Rechnung getragen wurde.

(2) Die Honorarordnung findet keine Anwendung auf tierärztliche Leistungen, deren Entgelt durch Rechtsvorschriften des Bundes geregelt ist.

(3) Der Tierarzt ist verpflichtet, die Bestimmungen und Tarife der Honorarordnung einzuhalten.

(4) Gutachten über Angemessenheit einer Honorarnote für tierärztliche Leistungen hat die nach dem Berufssitz des Tierarztes zuständige Landeskammer zu erstellen. Von Behörden angeforderte Gutachten sind unentgeltlich zu erstatten.

§ 19. (1) Ein Tierarzt darf Zeugnisse und Gutachten nur nach gewissenhafter Erhebung und Untersuchung und unter genauer Beachtung der Regeln, Erkenntnisse und Erfahrungen der Veterinärmedizin nach seinem besten Wissen und Gewissen abgeben.

(2) Abschriften der von ihm ausgestellten Zeugnisse und Gutachten sind vom Tierarzt drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 20. (1) Der Tierarzt hat seinen Beruf gewissenhaft (§ 21) und fachlich eigenverantwortlich (§ 24) auszuüben.

(2) Er hat alles zu vermeiden, das geeignet ist, das Ansehen des Standes der Tierärzte herabzusetzen.

(3) Der Tierarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich mit dem letzten Stand der Veterinärmedizin vertraut zu machen.

§ 21. (1) Jeder Tierarzt ist in seiner beruflichen Tätigkeit verpflichtet, die Berufspflichten einzuhalten und insbesondere auf die Sicherung der menschlichen Gesundheit zu achten.

(2) Der Tierarzt ist in Ausübung seines Berufes frei. Er kann die tierärztliche Berufsausbildung, soweit er nicht durch Gesetz oder Vertrag hiezu verpflichtet ist, ablehnen. Er ist in jedem Fall gehalten, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und hat hiebei nach den Erkenntnissen der Veterinärmedizin und nach den geltenden Rechtsvorschriften zu handeln.

(3) Der Tierarzt darf die Leistung der Ersten Hilfe bei einem Tier nicht verweigern, wenn ihm die Hilfeleistung im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr und ohne Verletzung anderer überwiegender Interessen zumutbar ist.

(4) Beabsichtigt ein freiberuflich tätiger Tierarzt von der Behandlung eines Tieres zurückzutreten, so hat er seinen Rücktritt dem Tierhalter wegen Vorsorge für anderweitigen tierärztlichen Beistand rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 22. Es ist verboten, regelmäßige tierärztliche Sprechstunden außerhalb des Berufssitzes abzuhalten. Ausnahmen hat die Bundeskammer nach Anhören der zuständigen Landeskammer zu bewilligen, wenn dies zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung an dem in Aussicht genommenen Ort oder dessen Einzugsgebiet erforderlich ist.

§ 23. (1) Der Tierarzt darf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei der Ausübung seines Berufes anvertraut oder zugänglich geworden ist, nicht offenbaren oder verwerten.

(2) Der Tierarzt ist zur Wahrung eines anderen als des im Abs. 1 genannten ihm bei der Ausübung seines Berufes anvertrauten oder zugänglich gewordenen Geheimnisses verpflichtet, soweit der Auftraggeber dies verlangt.

(3) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 oder 2 besteht nicht, wenn die Offenbarung oder Verwertung des Geheimnisses nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

§ 24. (1) Der Tierarzt hat seinen tierärztlichen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Tierärzten (§ 28) auszuüben.

(2) Zur Mithilfe darf er Hilfspersonen heranziehen, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen sowie unter seiner ständigen Aufsicht und Anleitung handeln.

§ 25. (1) Der Tierarzt darf die Behandlung eines kranken Tieres, das, wie ihm bekannt ist, von einem anderen Tierarzt behandelt wird, ausgenommen den Fall der Ersten Hilfe nur übernehmen, wenn der Tierhalter auf die Behandlung durch den bisher behandelnden Tierarzt verzichtet hat.

(2) Werden gleichzeitig mehrere Tierärzte gerufen, so übernimmt, wenn der Tierhalter selbst keine Entscheidung trifft oder kein Einvernehmen erzielt wird, jener Tierarzt die Behandlung, der von den herbeigerufenen Tierärzten als erster eingetroffen ist.

(3) Im Falle des Abs. 2 kann der Tierarzt ein Honorar auch dann beanspruchen, wenn keine Behandlung stattgefunden hat, obwohl er hiezu bereit war.

§ 26. (1) Freiberuflich tätige Tierärzte dürfen als Vertreter nur solche Tierärzte heranziehen, die in Österreich zur Berufsausübung berechtigt sind. Vertretungen für mehr als sieben Tage sind der zuständigen Landeskammer und Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(2) Wenn von freiberuflich tätigen Tierärzten Sonn- und Feiertagsdienste eingerichtet werden, so gelten diese als Vertretungsverhältnisse.

§ 27. (1) Ein zur Berufsausübung berechtigter Tierarzt darf die Praxis eines verstorbenen Tierarztes unter dessen Namen ein halbes Jahr zugunsten der Erben fortsetzen, ohne das Praxischild entfernen zu müssen. Die Fortsetzung der Praxis ist der Bundeskammer zu melden. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Bundeskammer nach Anhören der zuständigen Landeskammer verlängert werden, jedoch nicht länger als auf insgesamt ein Jahr.

(2) Die Fortsetzung der Praxis nach Abs. 1 und deren Beendigung ist in die Tierärzteliste einzutragen.

§ 28. (1) Die Zusammenarbeit von freiberuflich tätigen Tierärzten im Rahmen von Praxisgemeinschaften ist zulässig.

(2) Die Errichtung einer Praxisgemeinschaft ist unverzüglich der Bundeskammer und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

II. HAUPTSTÜCK

Berufliche Vertretung

1. Abschnitt

Tierärztekammern

§ 29. (1) Zur Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen und Standesinteressen der Tierärzte sind Tierärztekammern eingerichtet.

(2) Für den Bereich des Bundes besteht die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs (Bundeskammer), für den Bereich eines jeden Bundeslandes die Landeskammer der Tierärzte (Landeskammer).

(3) Die Tierärztekammern sind Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechtes.

(4) Die Bundeskammer hat ihren Sitz in Wien. Sie ist berechtigt, das Bundeswappen mit der Umschrift „Bundeskammer der Tierärzte Österreichs“ zu führen.

(5) Die Landeskammern haben in der Regel ihren Sitz am Sitz der Landesregierung.

§ 30. (1) Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) der Landeskammer sind alle Tierärzte, die

1. in die Tierärzteliste eingetragen sind,
2. den tierärztlichen Beruf ausüben,
3. ihren Berufssitz (Dienstort) im Bereiche der betreffenden Landeskammer haben und
4. nicht nach den Bestimmungen des Abs. 3 von der Pflichtmitgliedschaft befreit sind.

(2) Tierärzte, deren Befugnis zur Berufsausübung auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission ruht, bleiben Pflichtmitglieder.

(3) Von der Pflichtmitgliedschaft sind Amtsärzte und Militärtierärzte befreit, wenn sie daneben keine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

(4) Tierärzte, die nicht Pflichtmitglieder sind, können der nach ihrem Wohnsitz zuständigen Tierärztekammer durch Erklärung an diese Kammer freiwillig beitreten (freiwillige Mitglieder). Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Erklärung an die Kammer, der der Tierarzt als freiwilliges Mitglied angehört, beendet werden.

(5) Die im § 2 Abs. 1 angeführten Tierärzte, die Mitglieder der Kammer sind, können nur insoweit dazu verhalten werden, Anordnungen oder Weisungen der Tierärztekammern Folge zu leisten, als diese Anordnungen oder Weisungen sich ausschließlich auf ihre allfällige freiberufliche Tätigkeit beziehen.

§ 31. (1) Der örtliche Wirkungsbereich der Landeskammer erstreckt sich auf das Bundesland, für das sie errichtet wurde.

(2) Den Landeskammern obliegt die Besorgung der Geschäfte in folgenden Angelegenheiten, soweit diese nicht über die Interessen eines Landes hinausgehen:

1. die Wahrnehmung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Tierärzte und deren Förderung sowie der Entwicklung des Tiergesundheitswesens und der tierärztlichen Versorgung;

2. die Erstattung von Berichten, Vorschlägen und Äußerungen an die Behörden ihres örtlichen Wirkungsbereiches in allen Fragen, die unmittelbar oder mittelbar die Interessen der Tierärzte berühren sowie die Unterstützung dieser Behörden bei der Regelung der Angelegenheiten des Veterinärwesens;

3. die Erstattung von Gutachten zu Entwürfen von Rechtsvorschriften, welche die in Z. 1 und 2 aufgezählten Angelegenheiten behandeln;

4. das Eintreten für die Würde und das Ansehen des tierärztlichen Berufes sowie die Sorge für die Einhaltung der Berufsordnung;

5. die Führung einer Liste der tierärztlichen Hausapotheken;

6. die Führung von Übersichten über die tierärztliche Versorgung, die Prüfung der Verhältnisse in den betreffenden Gebieten bei der Niederlassung von Tierärzten unter Bedachtnahme auf den Ortsbedarf;

7. die Entsendung von Vertretern in andere Körperschaften und Stellen ihres örtlichen Wirkungsbereiches, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Vertretungen der Tierärzte, soweit deren örtlicher Wirkungsbereich den der Landeskammern nicht überschreitet und solche Vertretungen durch besondere Rechtsvorschriften vorgesehen sind;

8. die Entsendung von Vertretern zu den Überprüfungen tierärztlicher Ordinationen, privater Tierspitäler und tierärztlicher Hausapotheken;

9. Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von gerichtlichen Sachverständigen;

10. beratende und fördernde Mitwirkung bei der fachlichen Ausbildung der Tierärzte und bei der Förderung der Entwicklung der Veterinärmedizin sowie der tierhygienischen und tierzuchtlichen Einrichtungen;

11. die Mitwirkung bei der Überwachung der Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften für Tierärzte und von Vorschriften zum Schutze vor Berufskrankheiten;

12. die Mitwirkung bei der Bekämpfung der Kurpfuscherei und des Geheimmittelunwesens bei der Behandlung von Tieren sowie die Erstattung geeigneter Vorschläge;

13. die Förderung der Veröffentlichung von Fachaufsätzen in der Presse;

14. die Vermittlung in Streitigkeiten zwischen den Kammermitgliedern;

15. die Wahl der Organe der Kammer und die Bestellung der Kammerbediensteten;

16. die Erlassung einer Umlagenordnung, einer Geschäftsordnung und einer Dienstordnung;

17. die Festsetzung von Umlagen;

18. die Auszeichnung von Personen, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der tierärzt-

lichen Standesarbeit oder der tierärztlichen Wissenschaft oder der praktischen tierärztlichen Tätigkeit erworben haben.

§ 32. (1) Der örtliche Wirkungsbereich der Bundeskammer erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.

(2) Der Bundeskammer obliegen jene im § 31 aufgezählten Aufgaben, die über den örtlichen Wirkungsbereich eines Bundeslandes hinausgehen.

(3) Ausschließlich obliegt der Bundeskammer

1. die Erstattung von Vorschlägen, Berichten und Gutachten an die Bundesregierung, an die Bundesministerien sowie an Behörden mit dem örtlichen Wirkungsbereich für das gesamte Bundesgebiet;

2. die Pflege der Beziehungen zu ausländischen Interessenvertretungen;

3. die Zusammenarbeit mit der Tierärztlichen Hochschule in Wien zur Fortbildung der Tierärzte;

4. die Erlassung einer einheitlichen Schlichtungsordnung und einer Satzung für die Wohlfahrts-einrichtungen;

5. die Erlassung von Richtlinien über die Beschaffenheit von Ordinationen und privaten Tierspitälern (§ 16 Abs. 2);

6. die Erlassung einer Honorarordnung (§ 18 Abs. 1);

7. die Festsetzung von Fondsbeiträgen;

8. der Betrieb von wirtschaftlichen Einrichtungen und Fonds zur Versorgung und Unterstützung der Kammermitglieder und deren Hinterbliebenen.

(4) Die Bundeskammer hat im übertragenen Wirkungsbereich die Aufgaben zu besorgen, die ihr durch die §§ 5, 6, 7 Abs. 3, 10 Abs. 1 und 11 dieses Bundesgesetzes oder eine andere Rechtsvorschrift des Bundes übertragen werden.

(5) Halten sich in Angelegenheiten, in welchen die Tierärztekammern beratend mitzuwirken haben, sowohl die Bundeskammer als auch eine oder mehrere Landeskammern für zuständig, so können alle beteiligten Kammern ein Gutachten abgeben mit der Folge, daß die Gutachten der Landeskammern als Minderheitsgutachten zu werten sind.

§ 33. (1) Gesetzentwürfe, die Angelegenheiten des Veterinärwesens, des Arzneimittelwesens, des Tierschutzes und der Tierzucht, tierhygienische, fleisch-, milch- und nahrungsmittelhygienische Angelegenheiten oder die Fragen tierärztlicher Dienst- und Berufsverhältnisse berühren, sind vor ihrer Einbringung in die gesetzgebenden Organe, besonders wichtige diese Angelegenheiten und Fragen berührende Verordnungen, sofern

nicht öffentliche Interessen ihre sofortige Verlautbarung erfordern, vor ihrer Erlassung der zuständigen Tierärztekammer zur Begutachtung zu übermitteln.

(2) Vor Abgabe eines Gutachtens über Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen des Bundes hat die Bundeskammer alle Landeskammern zu hören. Kommt ein einheitliches Gutachten nicht zustande, so ist das der Meinung der Mehrheit der Landeskammern entsprechende Gutachten zu erstatten und ausdrücklich als Mehrheitsgutachten zu bezeichnen. Die abweichenden Gutachten sind dem Mehrheitsgutachten anzuschließen.

(3) Vor Abgabe anderer Gutachten, Äußerungen oder Vorschläge soll den interessierten Landeskammern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 34. (1) Die Behörden des Bundes und der Länder sowie die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung beruflicher oder wirtschaftlicher Interessen berufenen oder auf Grund freier Vereinbarung hiezu errichteten Körperschaften und die Träger der Sozialversicherung sowie die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches den Tierärztekammern auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Tierärztekammern sind zu dem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften verpflichtet.

(3) Dieselben Verpflichtungen gelten auch zwischen den Tierärztekammern untereinander, insbesondere haben die Landeskammern der Bundeskammer die Listen der tierärztlichen Hausapotheken zu übermitteln sowie jede Änderung derselben mitzuteilen.

§ 35. Die Organe der Tierärztekammern sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Präsident.

§ 36. (1) Die Hauptversammlung der Bundeskammer setzt sich aus den Delegierten der Landeskammern zusammen.

(2) Die Hauptversammlung der Landeskammern besteht aus allen wahlberechtigten Mitgliedern der betreffenden Landeskammer.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände jährlich mindestens einmal einberufen (ordentliche Hauptversammlung). Überdies ist sie auf Verlangen des Vorstandes zur Berichterstattung und Besprechung besonders wichtiger Angelegenheiten oder, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt — bei der Bundeskammer auch,

wenn es drei Landeskammern verlangen —, innerhalb von vier Wochen vom Tage des Einlangens des Antrages an einzuberufen (außerordentliche Hauptversammlung).

(4) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Wahlberechtigten, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Beginn auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(5) Die Delegierten und Mitglieder sind verpflichtet, an den Hauptversammlungen teilzunehmen; die Delegierten können sich jedoch durch ihre Ersatzmänner vertreten lassen.

(6) Der Beschlußfassung der Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. der Jahresvoranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Kammer;
2. die Prüfung und die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Gebarung des Vorstandes, dessen Entlastung sowie die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
3. die Festsetzung der von den Kammermitgliedern zu entrichtenden Kammerumlage;
4. die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Kammerorgane;
5. die Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnung, Dienstordnung und Umlagenordnung;
6. die Durchführung der der Hauptversammlung vorbehaltenen Wahlen;
7. der Antrag auf Verlust eines Mandates als Delegierter oder als Vorstandsmitglied beim Verfassungsgerichtshof (Art. 141 Abs. 1 lit. d B-VG und § 71 VfGG);
8. die Festlegung des Sitzes der Kammer;
9. die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Hauptversammlung vorbehalten hat oder die der Hauptversammlung vorgelegt werden.

(7) Der Hauptversammlung der Bundeskammer ist überdies vorbehalten:

1. die Förderung wirtschaftlicher und Wohlfahrtseinrichtungen;
2. die Erlassung einer einheitlichen Schlichtungsordnung;
3. die Erlassung der Satzungen für die Wohlfahrtseinrichtungen;
4. die Festsetzung der Fondsbeiträge;
5. die Erlassung von Richtlinien für die Beschaffenheit von Ordinationen und privaten Tierospitälern (§ 16 Abs. 2);
6. die Erlassung der Honorarordnung (§ 18 Abs. 1).

(8) Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. In den

Fällen des Abs. 6 Z. 5 und Z. 7 ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Wenn die Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 37. (1) Der Vorstand der Landeskammern besteht aus dem Präsidenten und zwei bis sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Geschäftsordnung der Landeskammern.

(2) Der Vorstand der Bundeskammer besteht aus dem Präsidenten der Bundeskammer sowie den Vertretern der Landeskammern. Jede Landeskammer entsendet ein oder zwei Kammermitglieder in den Vorstand, je nachdem die Zahl der Kammermitglieder des Bundeslandes bis hundert oder mehr als hundert beträgt. Im Falle der Verhinderung eines Vertreters ist die Landeskammer berechtigt, dessen Ersatzmann zu entsenden. Die Wahl der Vertreter und deren Ersatzmänner erfolgt in der Hauptversammlung der Landeskammer.

(3) In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, die durch dieses Bundesgesetz oder die Geschäftsordnung keinem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Er ist der Aufsichtsbehörde dafür verantwortlich, daß sich die Tätigkeit der Kammer innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches bewegt, der Hauptversammlung dafür, daß die Organe der Kammer durch dieses Bundesgesetz festgelegten Aufgabenkreis erfüllen und die Beschlüsse der Hauptversammlung durchführen.

(4) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, bei der Bundeskammer auch auf Verlangen von mindestens drei Landeskammern, vom Präsidenten binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Wenn die Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, gilt jener Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende beitrifft.

(5) Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß in Angelegenheiten, in welchen die Kammern nur beratend mitzuwirken haben, die Stellungnahme der Vorstandsmitglieder auch schriftlich eingeholt werden kann.

(6) Der Vorstand, in Einzelfällen der Präsident, kann Ausschüsse zur Vorbereitung von Verhandlungsgegenständen für die Hauptversammlung und Berichterstattung an die Hauptversammlung bestellen. Das Nähere, einschließlich der Entschädigung für die Teilnahme unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 47 Abs. 5, wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 38. (1) Der Präsident vertritt die Kammer, leitet ihre Geschäfte und fertigt alle Geschäfts-

stücke. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Ihm obliegt, die Beschlüsse des Vorstandes und, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Beschlüsse der Hauptversammlung zu vollziehen.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit und in Fällen, in denen der Vorstand innerhalb der von den Behörden gestellten Frist keinen Beschluß fassen kann, steht ihm nach Einholung der Stellungnahme eines jeden Vizepräsidenten auch die Entscheidung gegen nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand zu.

(3) Der Vizepräsident darf nach Abs. 1 nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt. Bei Landeskammern mit über 100 Mitgliedern kann ein zweiter Vizepräsident bestellt werden. Bei der Bundeskammer sind ein erster und zweiter Vizepräsident zu bestellen. Dabei ist auf eine Vertretung der Bundesländer insofern Bedacht zu nehmen, daß diese drei Funktionen von je einem Tierarzt aus den Ländergruppen Wien — Niederösterreich — Burgenland, ferner Steiermark — Oberösterreich — Salzburg sowie Kärnten — Tirol — Vorarlberg besetzt werden.

§ 39. (1) Die Organe der Tierärztekammern werden mit Ausnahme der Präsidenten der Tierärztekammern und der Vizepräsidenten der Bundeskammer nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Kammermitglieder, soweit sie nicht vom Wahlrecht nach den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1971, BGBl. Nr. 194, ausgeschlossen sind.

(3) Die Wahlberechtigten sind von der Wahlkommission auf Grund der Eintragungen in die Tierärzteliste zu erfassen und in Wählerverzeichnisse aufzunehmen.

(4) Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammermitglieder, sofern ihnen die Wählbarkeit nicht durch ein rechtskräftiges Erkenntnis der Disziplinarkommission entzogen wurde. Eine Wahl darf ohne triftige Gründe nicht abgelehnt werden. Das Nähere ist durch die Geschäftsordnung zu regeln.

(5) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Bei etwaigen Nach- oder Ergänzungswahlen endet die Mandatsdauer ebenfalls mit der Wahlperiode.

§ 40. (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder der Landeskammer erfolgt durch die Wahlberechtigten auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes mittels amtlichen Stimmzettels.

(2) Jedes Bundesland bildet einen Wahlkreis.

(3) In jedem Bundesland wird zur Durchführung und Leitung der Wahl eine Wahlkommission bestellt. Die Mitglieder der Wahlkommission werden über Vorschlag des abtretenden Vorstandes von der Landesregierung ernannt.

(4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder besteht Wahlpflicht. Wegen schuldhafter Verletzung der Wahlpflicht hat der Präsident eine Geldstrafe nach den Bestimmungen des § 49 zu verhängen.

(5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder der Landeskammern hat innerhalb der letzten drei Monate der Mandatsdauer stattzufinden.

(6) Die gemäß Abs. 1 gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte nach den Bestimmungen des Abs. 7 den Präsidenten sowie nach dem Verhältniswahlrecht die Vizepräsidenten.

(7) Bei der Wahl des Präsidenten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt diese Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei der engeren Wahl haben sich die Wählenden auf jene zwei Personen zu beschränken, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Hat die erste Abstimmung Stimmgleichheit ergeben, so entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzu beziehen ist. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, sind ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das durch die Wahl zum Präsidenten freigewordene Mandat eines Vorstandsmitgliedes erhält der Ersatzmann im zugehörigen Wahlvorschlag.

§ 41. (1) Die Delegierten in die Hauptversammlung der Bundeskammer werden von der konstituierenden Hauptversammlung der Landeskammern gewählt.

(2) Zu diesem Zweck sind die konstituierenden Hauptversammlungen der Landeskammern vom neugewählten Präsidenten binnen sechs Wochen nach seiner Wahl einzuberufen.

(3) Die Anzahl der Delegierten, die eine Landeskammer zu entsenden hat, bestimmt auf Grund der Mitgliederzahl in der abgeschlossenen Wählerliste die Wahlkommission in der Weise, daß für je 22 Kammermitglieder ein Delegierter, für Restzahlen unter 22 ein weiterer Delegierter, jedenfalls aber ein Delegierter zu wählen ist.

(4) Der Präsident der Bundeskammer wird von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des § 40 Abs. 7 gewählt.

(5) Die Vizepräsidenten der Bundeskammer werden vom Vorstand der Bundeskammer aus seiner Mitte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 38 Abs. 3, letzter Satz, mit einfacher Mehrheit gewählt.

(6) Der Präsident der Bundeskammer darf dem Vorstand einer Landeskammer nicht angehören.

(7) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere über die Zusammensetzung der Wahlkommission, die Ausschreibung der Wahlen, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlwerbung, den amtlichen Stimmzettel, das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren bei den Wahlen des Vorstandes der Landeskammern, der Präsidenten und Vizepräsidenten der Tierärztekammern sowie über die Einberufung der gewählten Vorstandsmitglieder (Tierärztekammer-Wahlordnung) sind vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung zu erlassen.

§ 42. (1) Zur Besorgung der Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte der Bundeskammer ist das Kammeramt einzurichten. Es wird vom Kammeramtsdirektor geleitet.

(2) Das Personal des Kammeramtes wird vom Präsidenten durch Dienstvertrag bestellt. Hinsichtlich des Personals der Wohlfahrtseinrichtungen erfolgt die Anstellung auf Grund von Vorschlägen des Kuratoriums.

(3) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse aller Bediensteten des Kammeramtes sind durch die Dienstordnung zu regeln. Die Dienstordnung hat sich nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes zu richten.

§ 43. (1) Zum Leiter des Kammeramtes ist ein Kammeramtsdirektor zu bestellen. Er wird vom Präsidenten auf Vorschlag des Vorstandes durch Dienstvertrag angestellt.

(2) Der Kammeramtsdirektor muß fachlich geschult und insbesondere in den Angelegenheiten des Veterinärwesens und der allgemeinen Verwaltung erfahren sein.

(3) Der Kammeramtsdirektor ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals des Kammeramtes. Er ist dem Präsidenten unmittelbar unterstellt. Ihm obliegt nach Weisung des Präsidenten die Abwicklung der laufenden Geschäfte.

(4) Dem Kammeramtsdirektor obliegt insbesondere die Führung der Tierärzteliste, einer Mitgliederevidenz und die Vormerkung über verhängte Disziplinarstrafen.

(5) Der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe der Bundeskammer teilzunehmen. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 44. (1) Die Präsidenten der Landeskammern haben, soweit es zur Durchführung ihrer Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte notwendig ist, einen Sekretär und das erforderliche Personal zu bestellen.

(2) Rechte und Pflichten des Sekretärs und des übrigen Personals, ihre Ansprüche auf Besoldung und Pensionsbezüge sind durch die Dienstordnung zu bestimmen.

(3) Landeskammern können aus Gründen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis in ihren Geschäftsordnungen einvernehmlich bestimmen, daß ihre Geschäfte zur Gänze oder zum Teil durch eine gemeinsame Geschäftsstelle besorgt werden. Ebenso kann einvernehmlich bestimmt werden, daß die Geschäfte der am Sitz der Bundeskammer befindlichen Landeskammern durch das Kammeramt der Bundeskammer geführt werden.

§ 45. Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Tierärztekammern haben vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag den Aufsichtsbehörden, die übrigen Vorstandsmitglieder dem Präsidenten ein Gelöbnis auf die Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzugeben.

§ 46. Alle Organe und das gesamte Personal der Tierärztekammern sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer oder Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat sie die Aufsichtsbehörde über Verlangen eines Gerichtes oder einer anderen Behörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

§ 47. (1) Die Kosten der Tierärztekammern werden gedeckt durch:

1. Kammerumlagen, deren Höhe alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird; die näheren Vorschriften über die Einhebung sind durch eine Umlagenordnung zu erlassen;
2. die aus dem Vermögen oder den Unternehmungen der Kammern fließenden Erträge;
3. sonstige Einnahmen, wie Geldstrafen, Disziplinarstrafen, Zuwendungen und Spenden, die den Kammern kraft ihrer Rechtspersönlichkeit zufließen.

(2) Die Landes- und Bundeskammerumlagen dürfen für jedes freiberuflich tätige Kammermitglied je die 25fache, für alle anderen Kammermitglieder je die fünffache Höchstgebühr einer Hausvisite für Großtiere nicht überschreiten.

(3) Der Vorstand hat der Hauptversammlung alljährlich bis längstens 31. März den Rechnungsabschluß über das vorhergegangene Kalenderjahr vorzulegen. Die Hauptversammlung hat nach Anhörung der beiden Rechnungsprüfer zum Rech-

nungsabschluß Stellung zu nehmen und über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

(4) Der Vorstand hat alljährlich bis spätestens zum 30. September der Hauptversammlung einen Jahresvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Präsident und die Vizepräsidenten haben Anspruch auf eine monatliche Entschädigung, die dem Umfange ihrer Amtspflichten und der Belastung durch Repräsentationsauslagen zu entsprechen hat. Die Höhe der Vergütung ist durch die Hauptversammlung festzusetzen.

(6) Die den Mitgliedern des Vorstandes oder eines Ausschusses (§ 37 Abs. 6) zustehende Aufwandsentschädigung sowie die den Delegierten der Hauptversammlung oder sonstigen Organen der Kammern erwachsenden Barauslagen sind ihnen in der Art und in dem Ausmaß zu vergüten, wie es die Geschäftsordnung vorsieht.

(7) Die Landeskammern sind verpflichtet, bei der Einhebung der Bundeskammerumlage über Verlangen der Bundeskammer mitzuwirken.

(8) Die rückständigen Umlagen können im Verwaltungswege hereingebracht werden.

§ 48 (1) Die Kammermitglieder sind berechtigt, alle Streitigkeiten, die sich zwischen ihnen bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kammerorganisation ergeben, vor Beschreitung des Rechtsweges dem Präsidenten der zuständigen Kammer zur Bereinigung vorzulegen. Der Präsident ist verpflichtet, auf die Schlichtung des ihm vorgelegten Streitfalles hinzuwirken.

(2) Das Verfahren ist nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens durch eine von der Bundeskammer zu erlassende einheitliche Schlichtungsordnung zu regeln.

§ 49. (1) Der Präsident der Kammer kann, soweit kein Anlaß zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegeben ist, gegen Mitglieder wegen Vernachlässigung der ihnen gegenüber der Kammer obliegenden Pflichten, wegen Nichterscheinens trotz Vorladung oder wegen Störung der Ordnung in der Kammer sowie wegen beleidigender Schreibweise bei schriftlichen Eingaben Geldstrafen bis zur Höhe der Bundeskammerumlage für freiberufliche Mitglieder verhängen.

(2) Gegen eine vom Präsidenten der Kammer verhängte Geldstrafe ist eine Berufung an den Vorstand zulässig. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.

(3) Geldstrafen sind im Verwaltungswege einzubringen.

§ 50. (1) Die Landeskammern unterstehen der Aufsicht der örtlich zuständigen Landesregierung.

(2) Die Bundeskammer untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz.

(3) Die Geschäftsordnung, die Dienstordnung, der Jahresvoranschlag, die Umlagenordnung, der Rechnungsabschluß und die Honorarordnung (§ 18 Abs. 1), die Bestellung des Disziplinaranwaltes sowie der nicht von der Aufsichtsbehörde ernannten Mitglieder der Disziplinarkommission unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Akte den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht widersprechen.

(4) Die Beschlüsse der Organe der Tierärztekammern sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse, die gegen bestehende Vorschriften verstoßen, aufzuheben.

(5) Die Organe der Tierärztekammern können durch Verfügung der Aufsichtsbehörden aberufen werden, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, ihre Aufgaben vernachlässigen oder wenn sie beschlußunfähig werden. In diesem Falle hat die Aufsichtsbehörde selbst die Neubestellung dieser Organe in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verfügen.

§ 51. (1) Treten bei Kammerorganen nachträglich Umstände ein, die ihre Wählbarkeit ausschließen, oder werden solche Umstände nachträglich bekannt, so hat der Vorstand die Beschlußfassung der Hauptversammlung über den Antrag auf Verlust des Mandates beim Verfassungsgerichtshof zu veranlassen.

(2) Im Falle einer gröblichen Verletzung oder Vernachlässigung der den Kammerorganen durch dieses Bundesgesetz auferlegten Pflichten ist nach Abs. 1 vorzugehen.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Kammerorgans durch Tod, Rücktritt oder Mandatsverlust erfolgt die Neubesetzung seines Mandates

1. bei den Organen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt wurden, durch Nachrücken des Nächsten im Wahlvorschlag;
2. bei den Präsidenten und Vizepräsidenten der Kammern durch Neuwahl.

§ 52. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren in Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG) Anwendung.

(2) Im Verfahren nach § 49 findet das Verwaltungsstrafgesetz 1950 (VStG) mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 37, 39, 50 und 56 Anwendung.

2. Abschnitt

Disziplinarverfahren

§ 53. (1) Kammermitglieder, die sich eines des tierärztlichen Standes unwürdigen Verhaltens schuldig machen oder ihre Pflichten als Mitglieder der Kammer verletzen, begehen ein Disziplinarvergehen.

(2) Tierärzte machen sich jedenfalls eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie eine oder mehrere strafbare Handlungen vorsätzlich begangen haben und deswegen von einem inländischen Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

(3) Der disziplinen Verfolgung steht der Umstand nicht entgegen, daß die gleiche Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist.

(4) Tierärzte, die Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind, unterstehen nur hinsichtlich ihrer allfälligen freiberuflichen Tätigkeit der Disziplinalgewalt der Bundeskammer.

(5) Die Verfolgbarkeit von Disziplinarvergehen erlischt durch Verjährung, wenn der Disziplinaranwalt nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der zu verfolgenden Handlung oder Unterlassung Anzeige erstattet hat.

§ 54. (1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird die Disziplinkommission bei der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs, im folgenden kurz als Disziplinkommission bezeichnet, eingerichtet.

(2) Die Disziplinkommission besteht aus einem Richter als Vorsitzenden, aus zwei Beamten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, von denen der eine rechtskundig und der andere ein Amtstierarzt sein muß, sowie aus zwei weiteren Beisitzern, die aus dem Kreise der ordentlichen Kammermitglieder zu entnehmen sind.

(3) Der Vorsitzende und die dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zugehörigen Beisitzer der Disziplinkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundeskammer vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, die übrigen Beisitzer vom Vorstand der Bundeskammer über Vorschlag der Hauptversammlung der Bundeskammer bestellt. Für die Mitglieder der Disziplinkommission ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(4) Mitglieder des Vorstandes der Bundeskammer oder einer Landeskammer können der Disziplinkommission nicht angehören.

(5) Die Mitglieder der Disziplinkommission werden für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 55. (1) Die Mitglieder der Disziplinarcommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Erkenntnisse der Disziplinarcommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Eine Berufung ist unzulässig. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes durch den Beschuldigten und den Disziplinaranwalt ist zulässig.

(2) Die Disziplinarcommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

§ 56. (1) Der Vorstand der Bundeskammer hat einen Disziplinaranwalt sowie einen Stellvertreter desselben zu bestellen.

(2) Dem Disziplinaranwalt obliegt die Anzeige von Disziplinarvergehen an die Disziplinarcommission und die Vertretung der Anzeige im Disziplinarverfahren als Partei.

(3) Auf Weisung der Aufsichtsbehörde ist der Disziplinaranwalt verpflichtet, die Disziplinaranzeige zu erstatten und zu vertreten.

§ 57. Die Mitglieder der Disziplinarcommission und der Disziplinaranwalt versehen ihre Aufgaben ehrenamtlich, doch sind ihnen die notwendigen Barauslagen von der Bundeskammer zu ersetzen.

§ 58. Soweit sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, sind für die Durchführung des Disziplinarverfahrens die Vorschriften der Dienstpragmatik, R.GBl. Nr. 14/1914, sinngemäß anzuwenden.

§ 59. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. der schriftliche Verweis;
2. Geldstrafen bis zum Zehnfachen der Bundeskammerumlage für freiberufliche Mitglieder;
3. die zeitliche oder dauernde Entziehung der Wählbarkeit zur Tierärztekammer;
4. das Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufes.

(2) Die Strafen nach Abs. 1 Z. 2 und 3 können auch nebeneinander verhängt werden. Die Strafe nach Abs. 1 Z. 4 darf wegen eines Disziplinarvergehens nach § 53 Abs. 2 auf die Dauer bis zu fünf Jahren, sonst höchstens bis zu einem Jahr und nur bei einem das Ansehen der Tierärzteschaft besonders schädigenden Verhalten verhängt werden. Tierärzten gegenüber, die Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind, erstreckt sich das Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufes nicht auf die Ausübung des tierärztlichen Berufes im Zusammenhang mit den Dienstpflichten des Tierarztes. Hiedurch wird die Verantwortlichkeit des Tierarztes gegenüber seiner Dienstbehörde nicht berührt.

(3) Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z. 2 bis 4 können bedingt unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren verhängt werden, wenn der Beschuldigte bisher keine andere Disziplinarstrafe als einen schriftlichen Verweis erhalten hat oder eine Disziplinarstrafe bereits getilgt ist.

(4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in eine bei der Bundeskammer zu führende Vormerkung einzutragen. Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z. 3 und 4 sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Landeshauptmann und dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mitzuteilen.

(5) Die Disziplinarcommission hat die Tilgung einer Disziplinarstrafe zu verfügen, wenn die Verhängung der Strafe fünf Jahre zurückliegt und der Verurteilte innerhalb dieser Zeit keines neuerlichen Disziplinarvergehens schuldig erkannt worden ist.

§ 60. Die Kosten des Disziplinarverfahrens sind im Falle des Schuldspruches vom Verurteilten, im Falle des Freispruches von der Bundeskammer zu tragen.

3. Abschnitt

Wohlfahrtseinrichtungen

§ 61. (1) Zur Unterstützung alter oder zur Berufsausübung vorübergehend oder dauernd unfähig gewordener Kammermitglieder sowie deren Witwen und Waisen besteht bei der Bundeskammer ein Versorgungsfonds.

(2) Zur einmaligen Unterstützung der Hinterbliebenen im Fall des Todes eines Mitgliedes besteht bei der Bundeskammer eine Sterbekasse.

(3) Zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Kammermitglieder und deren Witwen und Waisen besteht bei der Bundeskammer ein Notstandsfonds.

§ 62. (1) Die Zugehörigkeit zu diesen drei Fonds erstreckt sich auf alle ordentlichen Mitglieder der Kammer. Personen, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pension beziehen, können sich durch Einspruch an das Kuratorium von der Mitgliedschaft bei der Sterbekasse jederzeit ausschließen.

(2) Von der Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds sind Kammermitglieder ausgenommen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen; oder
2. aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Ruhe(Versorgungs)genuß beziehen; oder
3. aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pension beziehen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Personen und freiwillige Mitglieder können den Fonds bis zum vollendeten 55. Lebensjahr freiwillig beitreten, sofern sie die entsprechenden Nachzahlungen leisten.

§ 63. (1) Die Fonds werden als zweckgebundene Vermögen von einem fünfköpfigen Ausschuss (Kuratorium) verwaltet. Die Kuratoriumsmitglieder müssen Fondsmitglieder sein. Das Kuratorium wird vom Vorstand der Bundeskammer bestellt. Seine Funktionsperiode dauert vier Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Geschäftsführer sowie die sonst erforderlichen Angestellten der Fonds werden über Vorschlag des Kuratoriums vom Präsidenten der Bundeskammer bestellt; ebenso kann eine Kündigung nur nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Kuratorium seitens des Präsidenten erfolgen. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, so entscheidet der Präsident endgültig.

(3) Der vom Kuratorium zu veranschlagende Personalaufwand sowie der sonstige Verwaltungsaufwand der Fonds ist aus den Mitteln der Fonds zu tragen.

(4) Der Präsident der Bundeskammer und der Kammeramtsdirektor können an den Beratungen des Kuratoriums teilnehmen.

(5) Das Kuratorium entscheidet mit Bescheid, insbesondere über die Fondszugehörigkeit, über die Stundung der Beiträge in berücksichtigungswürdigen Fällen sowie über den Ausschluß von Kammermitgliedern aus der Sterbekasse.

(6) Gegen Bescheide des Kuratoriums steht die Berufung an den Vorstand der Bundeskammer offen.

§ 64. (1) Die Fonds werden finanziert durch:

1. Beiträge der Mitglieder;
2. außerordentliche Zuwendungen;
3. nicht in Anspruch genommene Fondsleistungen;
4. Erträge des Fondsvermögens.

(2) Für die Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds besteht, soweit durch dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, für Mitglieder die Pflicht zur Leistung der für den Betrieb des Fonds notwendigen Beiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach dem voraussichtlichen finanziellen Bedarf des Fonds und nach dem betreffenden Personenkreis. Die Beitragsleistung ist dabei nach der Altersgliederung der Fondsmitglieder zu differenzieren. Dieser Wert wird vom Kuratorium nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet und von der Hauptversammlung der Bundeskammer beschlossen.

(3) Mitglieder, die aus dem Versorgungsfonds Leistungen empfangen, sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

(4) Die Beiträge für die Sterbekasse werden auf Vorschlag des Kuratoriums von der Hauptversammlung der Bundeskammer jährlich festgesetzt.

(5) Die Beiträge zum Notstandsfonds werden gemäß dem durch die Bestreitung der erforderlichen Nothilfen erwachsenden finanziellen Bedarf von der Hauptversammlung der Bundeskammer beschlossen.

§ 65. (1) Mit dem Eintritt des bedingenden Ereignisses (Unfähigkeit zur Berufsausübung, Alter, Tod) wird für die Fondsmitglieder bzw. ihre Hinterbliebenen die Leistung aus dem Versorgungsfonds und aus der Sterbekasse fällig. Die Leistungen des Notstandsfonds an die Fondsmitglieder werden auf Antrag der zuständigen Landeskammer nach Maßgabe der vorhandenen Mittel durch das Kuratorium bestimmt.

(2) Fondsmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, haben mit Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungsfonds, ohne Rücksicht auf die Berufsausübung jedenfalls aber mit Vollendung des 68. Lebensjahres. Für weibliche Mitglieder gelten als Altersgrenze das 60. und das 65. Lebensjahr entsprechend.

(3) Über den Anspruch auf Fondsleistungen ist auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden.

§ 66. (1) Die Fondsbeiträge werden von der Hauptversammlung jährlich generell festgesetzt. Ihre Vorschreibung erfolgt in der Form von vollstreckbaren Rückstandsausweisen, dem Einzelnen ist jedoch auf seinen Antrag die Leistungspflicht mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Zu Unrecht eingezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit ihrer Leistung zurückgefordert werden.

(3) Ansprüche auf Fondsleistungen verjähren innerhalb von zwei Jahren. Wenn triftige Gründe vorliegen, kann das Kuratorium Ausnahmen bewilligen. Im übrigen gelten für die Verjährung die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

(4) Zu Unrecht erbrachte Fondsleistungen können nur innerhalb von zwei Jahren zurückgefordert werden.

§ 67. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen schuldhaft in Rückstand, so kann das Kuratorium den Ausschluß aus dem betreffenden Fonds verfügen. Durch den Ausschluß erlöschen alle Ansprüche an den Fonds.

III. HAUPTSTÜCK

Strafbestimmungen

§ 68. Wer

- a) eine der im § 12 Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten ausübt, ohne hiezu nach diesem Bundesgesetz oder nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift berechtigt zu sein, oder
- b) ohne nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dazu berechtigt zu sein, die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ führt, oder
- c) gegen die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 verstößt, oder
- d) dem Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 16 Abs. 3 innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,

macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5000 S oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

IV. HAUPTSTÜCK

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 69. Die Bestimmungen der §§ 53 bis 60 treten mit dem 1. Jänner 1975, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem Ersten des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

§ 70. Das Tierärztekammergesetz, BGBl. Nr. 156/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 4/1960 und 415/1968 wird mit Ausnahme der §§ 19 bis 25 aufgehoben. Die §§ 19 bis 25 des Tierärztekammergesetzes treten mit dem Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

§ 71. (1) Personen, die nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften zur Ausübung der Veterinärmedizin berechtigt waren, behalten diese Berechtigung unbeschadet der Vorschriften dieses Bundesgesetzes im bisherigen Umfang bei.

(2) Ein vor dem 30. Oktober 1918 im Gebiet der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder erworbener akademischer Grad der Veterinärmedizin ist einem an der Tierärztlichen Hochschule in Wien erworbenen (§ 3 Abs. 2 Z. 3) gleichzuhalten.

§ 72. Österreichischen Staatsbürgern sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), gleichzuhalten. Dies gilt nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

§ 73. Tierärzte, die bisher zur Berufsausübung berechtigt waren, sind von Amts wegen in die Tierärzteliste einzutragen.

§ 74. Die Amtsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten Organe der Kammern und Wohlfahrtseinrichtungen sowie der Mitglieder der Disziplinarkommission wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 75. Tierärzte, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Mitglieder der Sterbekasse werden, dieser aber bisher nicht angehörten, haben die entsprechenden Nachzahlungen zu leisten. Sie können sich jedoch durch Einspruch an das Kuratorium von der Mitgliedschaft bei der Sterbekasse ausschließen. Das Kuratorium hat die in Betracht kommenden Mitglieder unter Bekanntgabe des Nachzahlungsbetrages davon nachweislich in Kenntnis zu setzen. Der Einspruch ist binnen drei Monaten nach Erhalt der Verständigung zu erheben.

§ 76. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist in Angelegenheiten der Landeskammern die zuständige Landesregierung, sonst der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Zum Unterschied von anderen freien Berufen haben die Tierärzte noch keine gesetzliche Berufsordnung. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nunmehr eine solche Berufsordnung geschaffen und unter weitestgehender Übernahme der bewährten Regelungen des geltenden Tierärztekammergesetzes über die Organisation dieser gesetzlichen Berufsvertretung sowie über das Disziplinarverfahren in ein umfassendes Tierärztegesetz einbezogen.

Die wichtigsten Punkte dieser Berufsordnung sind die Festlegung der den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten und die klare Umschreibung von Rechten und Pflichten der Tierärzte.

Das II. Hauptstück des Entwurfes übernimmt die bewährten Bestimmungen des geltenden Tierärztekammergesetzes über die Kammerorganisation und das Disziplinarverfahren mit den durch die Schaffung einer Berufsordnung erforderlichen Änderungen. Weiters hat dieses Hauptstück Regelungen die Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs betreffend zum Inhalt. Diese bereits bestehenden Einrichtungen werden nunmehr in verfassungskonformer Weise verankert.

Das III. und IV. Hauptstück enthalten Strafbestimmungen sowie Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich auf die Kompetenztatbestände „Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Nahrungsmittelkontrolle“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG), „Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) und „Angelegenheiten der beruflichen Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 B-VG fallen“ (Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG).

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu § 1:

Der Abs. 1 enthält den programmatischen Satz: „Der Tierarzt ist zur Ausübung der Veterinärmedizin berufen.“ Damit wird die Zuord-

nung eines bestimmten Aufgabenbereiches zu einer Gruppe besonders qualifizierter Personen vorangestellt.

Es kann nicht Aufgabe eines Tierärztegesetzes sein, die Gegenstände, mit denen sich die Veterinärmedizin befaßt, aufzuzählen. Eine solche Umschreibung würde dort einschränkend wirken, wo Aufgaben wahrgenommen werden sollen, die über gegenwärtig übliche Tätigkeiten des Tierarztes hinausgehen. Eine künftige Entwicklung der Veterinärmedizin soll ebensowenig eine Beschränkung erfahren wie die Entwicklung des tierärztlichen Berufes.

Durch Abs. 2 wird der Tierarzt unter Ausschluß anderer Berufsgruppen berechtigt, Maßnahmen und Tätigkeiten durchzuführen, die im § 12 taxativ aufgezählt werden.

Der Abs. 3 grenzt den Vorbehalt zugunsten der Tierärzte gegenüber den Befugnissen anderer Berufe ab. Es sind dies vor allem die Ärzte, die in Ausübung der Heilkunde gelegentlich auch Eingriffe an Tieren, z. B. zu diagnostischen Zwecken, vornehmen müssen. Die in Z. 2 angeführten Tätigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre umfassen die Grundlagenforschung, die Lehrtätigkeit an Hochschulen und die Tätigkeiten der staatlichen Versuchsanstalten. Nicht erfaßt von dieser Ausnahmebestimmung ist die Forschung in der Industrie und die Zweckforschung. Die Ausnahmebestimmung der Z. 3 bezieht sich vor allem auf die nicht tierärztlichen Organe der Schlacht- und Fleischbeschau sowie auf die Besamungstechniker, soweit diese die künstliche Besamung der Haustiere nicht nach den Bestimmungen des Deckseuchengesetzes vornehmen. Schließlich läßt Z. 4 bestimmte einschlägige Gewerbeberechtigungen, so insbesondere den Viehschnitt, unberührt. Z. 5 nimmt Tierversuche vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus, da diese Materie durch ein eigenes Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974, geregelt wird.

Zu § 2:

Aus dem Gedanken einer einheitlichen Erfassung aller Tierärzte ergeben sich rechtliche Probleme dadurch, daß bestimmte Tierärzte dem

persönlichen Geltungsbereich zweier Rechtsbereiche unterliegen, nämlich dem Tierärztegesetz einerseits und den für ihr Organverhältnis zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts maßgeblichen Rechtsvorschriften andererseits. Durch Abs. 1 soll eine Kollision dieser beiden Rechtsbereiche vermieden werden.

Die übrigen Bestimmungen entsprechen den Vorschriften des § 42 Ärztegesetz.

Zu § 3:

Nach der bisherigen Rechtslage (§ 27 Abs. 2 der Tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung) ist mit Erfüllung der im Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes aufgestellten Voraussetzungen allein schon die Berechtigung zur Berufsausübung gegeben. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Erfassung aller berufsausübenden Tierärzte und einer planmäßigen tierärztlichen Betreuung der Bevölkerung soll nunmehr überdies die Eintragung in eine von der Bundeskammer zu führende Tierärztliste erforderlich sein. Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht ein subjektives Recht auf die Eintragung (§§ 5 und 6).

Als akademischer Grad im Sinne des Abs. 2 Z. 3 ist derjenige Grad zu verstehen, der nach der jeweils geltenden Studienordnung an Absolventen der Tierärztlichen Hochschule verliehen wird. Zur Zeit sind dies auf Grund der Tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung das „Tierärztliche Diplom“ und das „Doktorat der Tierheilkunde“.

Zu § 4:

Die Ausübung des tierärztlichen Berufes soll in jedem Fall tunlichst nur österreichischen Staatsangehörigen zustehen. Diese Bestimmung regelt deshalb taxativ die Fälle, in denen ein „Fremder“ (§ 2 Z. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965) ausnahmsweise den tierärztlichen Beruf in Österreich ausüben darf.

Zu § 5:

Gemäß § 3 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes ist die Eintragung in die Tierärztliste formelle Voraussetzung für die Ausübung des tierärztlichen Berufes.

Abs. 1 verpflichtet die Bundeskammer zur Führung der Tierärztliste, die im übertragenen Wirkungsbereich zu erfolgen hat. In die Liste sind alle im Inland zur Berufsausübung berechtigten Tierärzte einzutragen. Die einzige Ausnahme ist der im Grenzgebiet nach Maßgabe zwischenstaatlicher Übereinkommen fallweise tätige ausländische Tierarzt.

Abs. 2 bestimmt, welche Angaben die Tierärztliste zu enthalten hat.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 wird die Öffentlichkeit der Tierärztliste festgelegt, durch Abs. 4 die Auskunftspflicht über den Inhalt der Tierärztliste. Abs. 5 gewährt jedermann das Recht auf Einsicht in die Tierärztliste.

Abs. 6 ermächtigt den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zur näheren Regelung der Einrichtung und Führung der Tierärztliste.

Zu § 6:

Durch Abs. 1 wird die zur Erfassung aller zur Berufsausübung berechtigten Tierärzte notwendige Meldepflicht festgelegt.

Gemäß Abs. 2 hat ein Tierarzt, der die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, einen Rechtsanspruch auf Eintragung in die Tierärztliste. Die Bundeskammer hat dem neu eingetragenen Tierarzt einen Tierärzteausweis auszustellen.

Durch Abs. 3 wird der Instanzenzug im Berufungsverfahren gegen einen Bescheid der Bundeskammer, mit dem die Eintragung in die Tierärztliste verweigert wird, geregelt.

Im Interesse des Rechtsschutzes setzt Abs. 4 eine Entscheidungsfrist für die Bundeskammer fest.

Die Bestimmung des Abs. 5 dient der Erfassung aller Tierärzte durch Landeskammer und Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 7:

Das Ruhen der Berechtigung zur Berufsausübung gründet sich gemäß Abs. 1 entweder auf eine freiwillige Willenserklärung (Z. 1) oder auf ein Disziplinarerkenntnis (Z. 2). Zu diesem Zweck wird die Disziplinarkommission durch Abs. 2 zur Meldung eines solchen Erkenntnisses verpflichtet.

Für die Dauer des Ruhens ist die Ausübung des tierärztlichen Berufes untersagt.

Zu § 8:

Der Verzicht auf die Befugnis zur Berufsausübung bedarf gemäß Abs. 1 der Anzeige.

Aus Abs. 2 ergibt sich, daß der Verzicht jederzeit widerrufen werden kann.

Zu § 9:

Die Befugnis zur Berufsausübung kann gemäß § 59 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes durch Disziplinarerkenntnis höchstens auf die Dauer von fünf Jahren untersagt werden. Während dieser Zeit ruht die Befugnis; sie lebt aber nach Ablauf dieser Zeit wieder auf.

Zu § 10:

Abs. 1 behandelt den Fall des späteren Wegfalles einer Voraussetzung zur Ausübung des tier-

ärztlichen Berufes. Stellt sich der ursprüngliche Mangel später heraus, so ist § 69 AVG 1950 anzuwenden.

Da das Recht zur Berufsausübung ein höchst persönliches ist, erlischt es mit dem Tod des Tierarztes. Durch § 27 Abs. 1 des Entwurfes wurde jedoch zur Versorgung der Erben des Tierarztes eine befristete Fortsetzung der Praxis vorgesehen.

Zu § 11:

Da der Tierärztausweis zum Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes dient, ist er in allen Fällen, in denen das Recht zur Berufsausübung ruht oder erloschen ist, bei der Bundeskammer zu hinterlegen. Bei Nichtbefolgen dieses Gebotes durch den Tierarzt ist der Tierärztausweis von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzuziehen.

Zu § 12:

Im Abs. 1 werden die Tätigkeiten erschöpfend aufgezählt, die nur von Tierärzten ausgeübt werden dürfen. Soweit solche Tätigkeiten von den im § 1 Abs. 3 angeführten Personen ausgeübt werden, fallen sie jedoch nicht unter die vorbehaltenen Tätigkeiten. Ebenso sind durch Abs. 2 dem Tierhalter und seinen Hausgenossen Tätigkeiten an seinem Tier und für sein Tier erlaubt, die im Abs. 1 angeführt sind. Dazu zählt vor allem die künstliche Besamung von Haustieren durch den hierfür ausgebildeten Tierhalter, die normale Geburtshilfe, die Klauenpflege, das Einziehen von Nasenringen, das elektrische Enthornen von Kälbern oder mittels Ätztiften, das Kastrieren von Ferkeln usw. Das gleiche gilt für die vor allem in der manuellen Geburtshilfe herkömmliche unentgeltliche Nachbarschaftshilfe. Keineswegs aber zählt das Überlassen von Arzneimitteln dazu, die sich im Besitz des Helfers befinden.

Abs. 3 stellt fest, daß den Tierärzten durch andere Rechtsvorschriften Tätigkeiten vorbehalten oder übertragen werden können.

Zu § 13:

Diese Bestimmung verweist auf die apothekenrechtlichen Vorschriften, in denen die Bestimmungen über die tierärztlichen Hausapotheken enthalten sind.

Zu § 14:

Dem Tierarzt steht nach Abs. 1 in der Zeit, in der er zur Berufsausübung berechtigt ist, allein das Recht zu, die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ zu führen.

Abs. 2 stellt die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ unter besonderen Schutz.

Abs. 4 sieht Ausnahmen hinsichtlich der Berufsbezeichnung für ausländische Tierärzte vor.

Zu § 15:

Mit der Erfüllung der Voraussetzungen zur Berufsausübung erwirbt der Tierarzt das Recht, frei im Gebiet der Republik Österreich einen Berufssitz auszuwählen. Für die Einführung eines numerus clausus für den tierärztlichen Beruf besteht keine Veranlassung.

Der Tierarzt darf eine tierärztliche Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet ausüben, jedoch nur von seinem Berufssitz aus. Eine Wanderpraxis ist ausdrücklich untersagt.

Ebenso darf ein Tierarzt nur einen einzigen Berufssitz haben. Zur tierärztlichen Versorgung bestimmter Gebiete sieht jedoch § 22 des Entwurfes die Abhaltung von Sprechstunden außerhalb des Berufssitzes mit Genehmigung der Bundeskammer vor.

Zu § 16:

Freiberuflich tätige Tierärzte sind nicht verpflichtet, eine eigene Ordination zu halten. Will ein Tierarzt eine Ordination einrichten, so muß diese einen entsprechenden Mindeststandard aufweisen. Ähnliche Vorschriften finden sich auch im Ärztegesetz. Die Notwendigkeit zur Einhaltung eines Mindeststandards bedarf keiner weiteren Begründung.

Dieselben Bestimmungen wie für Ordinationen gelten notwendigerweise auch für die privaten Tierspitäler, jedoch nicht für die Kliniken der Tierärztlichen Hochschule, die bereits durch § 2 Abs. 1 Z. 2 lit. c ausgenommen sind.

Es ist Aufgabe der Bundeskammer, Bestimmungen über den Mindeststandard zu erlassen.

Die Einhaltung dieses Standards ist nach Abs. 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu überprüfen. Hierbei wird sich die Behörde des Amtstierarztes bedienen und sie muß einen Vertreter der Landeskammer beiziehen. Es handelt sich hierbei um Aufgaben, die solche Sachkenntnisse voraussetzen, die nur Tierärzte aufweisen.

Zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufsicht normiert Abs. 4 eine Anzeigepflicht über die Eröffnung und Schließung einer Ordination oder eines Tierspitals.

Zu § 17:

Diese Bestimmung verbietet in den Abs. 1 und 2 jede Art der Werbung als Beeinträchtigung des Ansehens der Tierärzteschaft und des Vertrauens der Öffentlichkeit. Die einzig zulässige Form der Bekanntmachung der Ausübung der Praxis ist das Praxisschild.

Durch Abs. 3 wird im Interesse auch der Vermeidung eines Konkurrenzkampfes unter den Tierärzten die Leistung und die Annahme einer Vermittlungsgebühr verboten.

Zu § 18:

Zur Ausschaltung der Konkurrenz zwischen den Tierärzten ist es geboten, für ein und dieselbe tierärztliche Leistung im ganzen Bundesgebiet dieselben Tarifansätze vorzuschreiben. Die Erlassung der Honorarordnung ist Aufgabe der Bundeskammer; die Einhaltung der Grundsätze des Abs. 1 unterliegt der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Die in Abs. 2 erwähnten bundesrechtlichen Regelungen sind z. B. die Impfgebühren, die Behandlungsgebühren, die an der Tierärztlichen Hochschule eingehoben werden, Sachverständigengebühren u. dgl.

Durch Abs. 3 wird der Tierarzt an die Honorarordnung gebunden.

Abs. 4 überträgt die Erstellung von Gutachten über die Angemessenheit der Honorierung tierärztlicher Leistungen den Landeskammern.

Zu § 19:

Abs. 1 stellt die Grundsätze auf, nach denen tierärztliche Zeugnisse und Gutachten zu erstellen sind.

Zu § 20:

Abs. 1 bezieht sich sowohl auf freiberufliche als auch auf unselbständige tätige Tierärzte.

Durch Abs. 2 wird ein wesentlicher Grundsatz für das Verhalten der Tierärzte in Ausübung ihres Berufes aufgestellt.

Der Tierarzt kann seiner Verpflichtung, den Beruf gewissenhaft auszuüben, nur nachkommen, wenn er sich mit der Entwicklung der Veterinärmedizin ständig vertraut macht. Der Mangel an fachlichem Wissen wird sich bei der Beurteilung, ob eine unsachgemäße Berufsausübung vorliegt, als wesentlicher Umstand auswirken (Abs. 3).

Zu § 21:

Abs. 1 verpflichtet den Tierarzt nicht nur zur Einhaltung seiner Berufspflichten, sondern auch zur Rücksichtnahme auf die Gesunderhaltung des Menschen bei seiner Tätigkeit.

Dem Tierarzt ist es anheim gestellt, soweit nicht durch Gesetz oder durch den Dienstvertrag etwas anderes bestimmt ist oder gemäß Abs. 3 die Verpflichtung zur Leistung der Ersten Hilfe besteht, die Übernahme von Fällen abzulehnen (Abs. 2).

Dementsprechend ist auch der Tierarzt nicht verpflichtet, die Behandlung eines Falles fortzusetzen. Er kann von einer Behandlung zurücktreten, muß aber hievon den Tierhalter verständigen (Abs. 4).

Zu § 22:

In ländlichen Gebieten kann sich infolge des Mangels an ansässigen Tierärzten die Notwendigkeit ergeben, einzelne Tierärzte auch an Stellen außerhalb ihres Berufssitzes Sprechstunden abhalten zu lassen. Die Bewilligung zur Abhaltung solcher Sprechstunden ist von der Bundeskammer zu erteilen.

Zu § 23:

Abs. 1 normiert die Pflicht zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die dem Tierarzt bei Ausübung seines tierärztlichen Berufes zugänglich werden.

Abs. 2 sieht vor, daß der Tierarzt über Verlangen des Tierhalters zur Wahrung anderer Geheimnisse verpflichtet ist.

Die Geheimhaltungspflicht besteht jedoch nicht, wenn öffentliche oder berechnigte private Interessen dadurch verletzt würden (Abs. 3).

Zu § 24:

Der Vorbehalt des § 12 Abs. 1 ist nur dann sinnvoll, wenn damit die Pflicht verbunden ist, daß der Tierarzt diese Tätigkeiten auch selbst vornimmt. Diese Verpflichtung wird durch Abs. 1 normiert; darüber hinaus ist darauf Bedacht genommen, daß der Tierarzt auch bei den ihm vorbehaltenen Tätigkeiten gelegentlich Hilfspersonen benötigt. Es ist daher nach Abs. 2 die Heranziehung von Hilfspersonen zulässig. Es kann sich dabei aber nur um Personen handeln, deren sich der Tierarzt anlässlich seines konkreten Einschreitens als Hilfe bedient.

Zu § 25:

Der Abs. 1 regelt den Fall der Konkurrenz tierärztlicher Leistungen; grundsätzlich soll jeder Fall nur von einem Tierarzt behandelt werden.

Durch Abs. 2 wird eine Regelung für den Fall des zeitlichen Nebeneinander von tierärztlichen Tätigkeiten getroffen.

Der Abs. 3 trifft analog zu § 1168 Abs. 1 ABGB Vorsorge für den Fall der Vereitelung.

Zu § 26:

Da die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit nur hiezu befugten Tierärzten zusteht, darf sich ein Tierarzt nur von einem solchen vertreten lassen.

Zu § 27:

Diese Bestimmung regelt die kurzfristige Fortführung der Praxis eines verstorbenen Tierarztes zu Gunsten der Hinterbliebenen. Die vorgesehene Halbjahresfrist soll nur in extremen Notfällen der Hinterbliebenen durch die Bundeskammer verlängert werden.

Zu § 28:

Immer häufiger finden heute Zusammenschlüsse von freiberuflich Tätigen desselben Berufes zu Kanzlei- u. a. Gemeinschaften statt. Diese Möglichkeit wird daher durch Abs. 1 auch für freiberuflich tätige Tierärzte vorgesehen.

Eine solche Praxisgemeinschaft bedarf keiner Bewilligung, sie ist aber nach Abs. 2 im Interesse der Kontrolle anzeigepflichtig.

Zu § 29:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 1 des geltenden Tierärztekammergesetzes BGBl. Nr. 156/1949. Sie setzt den Bestand der durch das erwähnte Gesetz seinerzeit errichteten Tierärztekammern voraus.

Zu § 30:

Im Abs. 1 werden grundsätzlich alle Tierärzte, die in die Tierärzteliste eingetragen sind und eine tierärztliche Tätigkeit ausüben, zu ordentlichen Kammermitgliedern (Pflichtmitgliedern) erklärt. Der Kreis der kammerpflichtigen Personen entspricht dem geltenden Recht (§ 2 Abs. 1 des Tierärztekammergesetzes).

Außer den Amts- und Militärtierärzten sind keine Pflichtmitglieder alle Tierärzte, die keine tierärztliche Tätigkeit ausüben.

Abs. 2 stellt klar, daß die ordentliche Kammermitgliedschaft durch ein Berufsverbot aufrecht bleibt.

Durch Abs. 3 werden so wie bisher die Amts- und Militärtierärzte von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen. Der freiwillige Beitritt von Tierärzten, die ihren Beruf nicht ausüben oder keine Pflichtmitglieder sind, wird wie bisher (§ 2 Abs. 3 des Tierärztekammergesetzes) durch Abs. 4 ermöglicht.

Durch Abs. 5 wird einer Pflichtenkollision bei den in § 2 Abs. 1 genannten Tierärzten vorgebeugt. Diese Bestimmung entspricht mit zeitgemäßer Erweiterung dem geltenden Recht.

Zu § 31:

Durch diese Bestimmung wird der örtliche und sachliche Wirkungsbereich der Landeskammern geregelt; sie entspricht der geltenden Regelung des § 3 Abs. 1 und § 4 des Tierärztekammergesetzes.

Zu § 32:

Diese Bestimmung regelt den örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich der Bundeskammer. Sie entspricht den derzeit geltenden Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 3 und 7 des Tierärztekammergesetzes.

Im Abs. 3 wurde der Katalog der der Bundeskammer ausschließlich obliegenden Angelegenheiten den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes angepaßt.

Zu § 33:

Die Vorschriften über die Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen durch die Kammern entsprechen den §§ 5 Abs. 4 bis 6 und 6 des Tierärztekammergesetzes.

Zu § 34:

Auch diese Bestimmung findet sich im § 7 des Tierärztekammergesetzes.

Zu § 35:

Die Aufzählung der Organe der Kammern ist bereits im § 8 des Tierärztegesetzes enthalten. Dem Sprachgebrauch folgend, wurde der „Kammervorstand“ kurz als „Vorstand“ bezeichnet.

Zu § 36:

Die Bestimmungen über die Hauptversammlung entsprechen dem § 9 des Tierärztekammergesetzes; sie wurden an die Vorschriften dieses Entwurfes angepaßt. Im Abs. 6 Z. 7 wurde hinsichtlich des Mandatsverlustes auf Art. 141 Abs. 1 lit. d B-VG Bedacht genommen.

Zu § 37:

Die Vorschriften über den Vorstand sind aus dem § 10 des Tierärztekammergesetzes übernommen.

Zu § 38:

Die Bestimmungen des § 11 des Tierärztekammergesetzes über den Präsidenten sind fast wörtlich in die vorliegende Bestimmung übernommen worden.

Zu § 39:

Diese Bestimmung über die Bestellung der Organe der Tierärztekammern wurde unter Anpassung an die Vorschriften des vorliegenden Entwurfes aus dem Tierärztekammergesetz (§ 12) übernommen.

Zu § 40:

Diese Vorschrift entspricht mit geringen Änderungen dem § 13 des Tierärztekammergesetzes.

An Stelle der dort vorgesehenen Geldbuße wegen Verletzung der Wahlpflicht wurde eine Geldstrafe entsprechend den Bestimmungen des § 49 des Entwurfes vorgesehen.

Zu § 41:

Da sich die Bestimmung des § 14 des Tierärztekammergesetzes bewährt hat, wurde sie fast unverändert übernommen.

Zu § 42:

§ 15 des Tierärztekammergesetzes soll dahingehend geändert werden, daß das „Kammerbüro“ dem Sprachgebrauch folgend auch im Gesetz als „Kammeramt“ und dessen Leiter als „Kammeramtsdirektor“ bezeichnet wird.

Durch Abs. 3 wird der Inhalt der von der Bundeskammer zu erlassenden Dienstordnung dahingehend determiniert, daß die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes analog zu gelten haben.

Zu § 43:

Da die Bundeskammer bei der Vollziehung der Bestimmungen dieses Entwurfes einen übertragenen Wirkungskreis zu besorgen hat, wurden die Bestimmungen über den Kammeramtsdirektor, dem die Abwicklung dieser Geschäfte obliegt, ausführlicher als in der gegenwärtigen Regelung gefaßt.

Zu § 44:

Die Regelung hinsichtlich der Bürogeschäfte der Landeskammern entspricht weitgehend dem § 15 des Tierärztekammergesetzes. Der Leiter dieses Büros wird entsprechend dem Sprachgebrauch auch durch das Gesetz als „Sekretär“ bezeichnet. Ein derartiges Büro ist jedoch nur einzurichten, wenn es der Geschäftsumfang erfordert.

Abs. 3 entspricht § 3 Abs. 2 des Tierärztekammergesetzes.

Zu § 45:

Diese Vorschrift, die sich schon in der bisher gültigen Regelung des § 16 des Tierärztekammergesetzes bewährt hat, wurde mit geringfügigen sprachlichen Änderungen übernommen.

Zu § 46:

Auch in der vorliegenden Bestimmung konnte auf die bestehende Regelung des § 17 des Tierärztekammergesetzes zurückgegriffen werden. Es erschien jedoch angebracht, die weiterreichende gegenwärtige Regelung in Korrespondenz zu den Kriterien des Art. 20 B-VG zu reduzieren. Es muß daher den Bediensteten der Kammern die in Betracht kommende Information ausschließlich in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sein.

Zu § 47:

Grundsätzlich konnte auch hier auf die Vorschrift des § 18 des Tierärztekammergesetzes zurückgegriffen werden.

Durch die vorgesehene Sonderregelung sollen alle Kammermitglieder, die nicht freiberuflich tätig sind, nur eine verminderte Kammerumlage zu leisten haben.

Eine freiberufliche Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn der Tierarzt für seine Tätigkeit ein Entgelt von Personen erhält, die von seinem Dienstgeber verschieden sind. Ein Kriterium hierfür wird unter anderem auch sein, ob dieses Entgelt der veranlagten Einkommensteuer oder der Lohnsteuer unterliegt.

Zu § 48:

Es besteht ein grundsätzliches Interesse daran, daß Streitigkeiten zwischen den Angehörigen eines Selbstverwaltungskörpers intern ausgetragen werden. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges wird dadurch keineswegs ausgeschlossen.

Das Schlichtungsverfahren ist nach Abs. 2 durch eine von der Bundeskammer zu erlassende einheitliche Schlichtungsordnung zu regeln. Diese wird nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens zu gestalten sein.

Zu § 49:

Diese Bestimmung entspricht den geltenden Vorschriften des § 26 des Tierärztekammergesetzes. Es wurde jedoch davon abgesehen, den Höchstbetrag der Geldstrafen mit einem Betrag ziffernmäßig festzulegen. Dieses Höchstausmaß wurde in eine Beziehung zu der höchstmöglichen Kammerumlage gebracht.

Zu § 50:

Die vorgesehene Regelung des Aufsichtsrechtes über die Tierärztekammern entspricht den Bestimmungen des § 28 des Tierärztekammergesetzes.

Zu § 51:

Diese Bestimmung übernimmt den geltenden § 29 des Tierärztekammergesetzes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Art. 141 Abs. 1 lit. d B-VG und § 71 des Verfassungsgerichtshofgesetzes.

Zu § 52:

Durch Abs. 1 wird das AVG unmittelbar anwendbar gemacht. Von der unmittelbaren Anwendbarkeit ist es derzeit auf Grund des Art. II Abs. 2 lit. B Z. 27 EGVG 1950 ausgeschlossen. Bei der Beschlußfassung zur EGVG-Novelle 1959

hat der Nationalrat dem Wunsch Ausdruck verliehen, daß den gesetzlichen beruflichen Vertretungen und den Trägern der Sozialversicherung die unmittelbare Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze eröffnet wird. Die vorgesehene Regelung entspricht daher den Intentionen der gesetzgebenden Körperschaft.

Dieselben Gründe sind maßgebend für die Anwendbarerklärung des VStG auf das Ordnungsstrafverfahren nach § 49.

Zu den §§ 53 bis 60:

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen über das Disziplinarverfahren übernehmen die bewährten Vorschriften der §§ 19 bis 25 und 27 des Tierärztekammergesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 4/1959 und 415/1968.

Zu § 53:

Das am 1. Jänner 1975 in Kraft tretende neue Strafgesetzbuch kennt die im derzeit noch geltenden Strafgesetz vorgesehene gesetzliche Bestimmung nicht mehr, die den Verlust des akademischen Grades und damit der Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung vorsieht (§ 26 Abs. 1 lit. b StG). Im Hinblick auf diese neue Rechtslage wird im Abs. 2 des § 53 als neuer Typ eines Disziplinarvergehens die vorsätzliche Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen, für welche der Tierarzt zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, vorgesehen. Der Disziplinarkommission obliegt es in diesen Fällen zu beurteilen, ob und für welche Zeit der Tierarzt von der Berufsausübung ferngehalten werden soll.

Im Abs. 3 wurde gegenüber der geltenden Regelung der Begriff „öffentliche Bedienstete“ im Interesse der genaueren Umschreibung durch „Bedienstete einer Gebietskörperschaft“ ersetzt. Gleichzeitig wurde klargestellt, daß bei diesen Tierärzten eine disziplinäre Verantwortung gegenüber der Tierärztekammer nur auf dem Gebiete einer allfälligen freiberuflichen Tätigkeit in Betracht kommen kann. Von der in der geltenden Regelung vorgesehenen Anzeigepflicht der Dienstbehörde über ein auf Grund einer Disziplinaranzeige der Tierärztekammer durchgeführtes Disziplinarverfahren wurde Abstand genommen, weil Gegenstand des Disziplinarverfahrens nach der Dienstpragmatik nur dienstliche Pflichtverletzungen sein können.

Zu § 54:

Im Abs. 5 wurde die Funktionsdauer der Disziplinarkommission abweichend vom geltenden Recht des § 20 Abs. 5 des Tierärztekammergesetzes nicht mehr auf die Dauer der Funktions-

periode des Vorstandes der Bundeskammer abgestellt, weil infolge der verschiedenen Konstituierungen der Vorstände der Landeskammern von einer solchen Funktionsperiode nicht die Rede sein kann.

Zu § 59:

Durch diese Vorschrift sollen die Disziplinarstrafen abweichend von § 24 des Tierärztekammergesetzes zeitgemäßer gestaltet werden.

Die Geldstrafe wurde nicht mehr ziffernmäßig mit einem Höchstbetrag festgelegt, sondern die Obergrenze in Beziehung zur höchstmöglichen Kammerumlage gebracht.

Die im geltenden Recht vorgesehene Entziehung des Wahlrechtes hat sich in der Praxis als wenig zielführend erwiesen. Es wurde daher die Entziehung der Wählbarkeit als wesentlich fühlbarere Disziplinarstrafe vorgesehen.

Das geltende Recht beschränkt die Untersagung der Berufsausübung durch die Disziplinarkommission auf die Höchstdauer von einem Jahr. Bei den unter den Erläuterungen zu § 53 erwähnten Straftaten soll nun die Untersagung bis auf die Dauer von fünf Jahren ermöglicht werden.

Zu den §§ 61 bis 67:

Bei der Abfassung dieses Abschnittes wurde im wesentlichen auf den Inhalt der derzeit gesetzlich nicht ausreichend gedeckten Satzungen der Wohlfahrtseinrichtungen zurückgegriffen. Diese sehen

- a) einen Versorgungsfonds, gegründet 1. September 1953,
- b) eine Sterbekasse, gegründet 24. Feber 1951,
- c) einen Notstandsfonds, gegründet 27. März 1954,

vor.

Alle drei Satzungen wurden von der Delegiertenversammlung der Bundeskammer beschlossen und stützen sich auf § 5 Abs. 3 Z. 4 des Tierärztekammergesetzes.

Es steht außer Zweifel, daß durch die zitierte Zuständigkeitsregelung eine generelle Norm nicht in einer dem Art. 18 B-VG entsprechenden Weise determiniert werden kann. Es ist daher geboten, die Wohlfahrtseinrichtungen, die vom Kuratorium neu zu erlassenden generellen Anordnungen und die Beitragseinhebung organisatorisch, verfahrensrechtlich und materiellrechtlich hinreichend zu determinieren.

Im wesentlichen konnten Aufbau und Verfahren übernommen werden, da sie sich bewährt haben.

Zu § 62:

Die freiberuflich tätigen Pflichtmitglieder einer Tierärztekammer unterliegen seit dem 1. Jänner 1964 der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Sie genießen daher einen vollwertigen sozialversicherungsrechtlichen Schutz. Bei den Wohlfahrtseinrichtungen handelt es sich daher um keine Einrichtung der Sozialversicherung. Vielmehr sind die Leistungen dieser Einrichtungen gegenüber denen der gesetzlichen Sozialversicherung bloß subsidiär.

Zu § 63:

Die Bezeichnung „Fonds“ wurde gewählt, obwohl die Wohlfahrtseinrichtungen ihrer Konstruktion nach eher den rechtsfähigen Hilfskassen im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes 1966 entsprechen, weil diese Bezeichnung bereits jetzt auf diese Einrichtungen angewendet wird und eine unbedingte Notwendigkeit des Abgehens davon nicht erforderlich erscheint.

Zu § 64:

Zu einem Fonds als zweckgebundenes Vermögen kann es streng genommen keine Mitgliedschaft geben. Durch den Ausdruck „Mitglieder“ sollen jedoch in einfacher Weise alle Personen erfaßt werden, die Beiträge an die Fonds leisten oder Leistungen von diesen empfangen.

Durch Abs. 2 wird die Beitragsleistung determiniert. Welche Beiträge für den Versorgungsfonds als notwendig anzusehen sind, ist eine versicherungsmathematische Frage; die Summe der für die laufenden Versorgungsfälle zu leistenden Unterstützungen, vermehrt um die — vernünftigerweise erwartbaren — neuen Fälle zu leistender Unterstützungen, vermindert um diejenigen Leistungen, die wahrscheinlich wegen Todesfalls, Ausschlusses usw. wegfallen werden; weiters vermindert um die Einkünfte aus den anderen vier Finanzierungsquellen des Abs. 1, wird diskonttechnisch auf das Datum der Beitragsleistungen projiziert.

Der so erhaltene Betrag wird durch die Zahl der Fondsmitglieder dividiert. Die Fondsmitglieder sind aber verschieden gewichtet:

1. grundsätzlich sind alle Fondsmitglieder zur vollen Leistung verpflichtet.
2. Mitglieder, die ein gewisses, von der Fondssatzung zu bestimmendes Alter noch nicht erreicht haben, zahlen entsprechend reduzierte Beiträge.
3. Leistungsempfänger sind von der Beitragspflicht überhaupt befreit.

Der so errechnete Quotient stellt den Betrag dar, der vom Mitglied zu entrichten ist.

Diese Beträge werden vom Kuratorium berechnet, von der Hauptversammlung beschlossen und vom Kuratorium mit Bescheid vorgeschrieben.

Die Beitragsleistungen zur Sterbekasse müssen nicht besonders determiniert werden, da es sich um eine „freiwillige“ Mitgliedschaft handelt.

Zu § 65:

Grundsätzlich genügt der Eintritt der Bedingung, auf die der Fonds ausgerichtet ist, um die Anspruchsberechtigung herbeizuführen.

Die Höhe der Fondsleistungen ist vom Kuratorium festzulegen. Bei der Sterbekasse wird einmal jährlich von der Hauptversammlung ein fester Satz für alle Leistungen aus der Kasse aus Anlaß eines Todesfalles beschlossen. Beim Versorgungsfonds und beim Notstandsfonds ist auf die Härte des Einzelfalles, auf die Zahl der Leistungsempfänger und auf die vorhandenen Mittel abzustellen. Ein Recht auf eine Fondsleistung in einer bestimmten Höhe kann generell nicht festgesetzt werden, da den Umständen des jeweiligen Falles zu große Bedeutung zukommt.

Um dem Leistungsberechtigten die Möglichkeit der Anfechtung dem Grunde oder der Höhe nach zu geben, ist die bescheidmäßige Feststellung der Berechtigung vorgesehen.

Zu § 68:

Die Strafbestimmungen der lit. a bis c richten sich gegen Personen, die nicht Tierärzte sind.

Infolge der zentralen Bedeutung, die dem § 12 Abs. 1 im Zusammenhang mit § 1 des Entwurfes zukommt, wird dieser Vorbehalt unter Strafsanktion gestellt.

Die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ sowie ihre Ausschließlichkeit sind gegen jedermann unter den Schutz der Verwaltungsstrafe zu stellen.

Nach der geltenden Rechtslage unterliegt nur die unberechtigte Führung des akademischen Grades „Tierarzt“ sowie die Vornahme von Impfungen durch andere als Tierärzte (§ 12 des Tierseuchengesetzes) einer Strafsanktion.

Die Strafbestimmung der lit. d soll die Einhaltung des Mindeststandards bei der Führung von Ordinationen und privaten Tierspitälern gewährleisten.

Zu § 69:

Die Anpassungsbestimmungen an das Strafbuch sollen gleichzeitig mit diesem, sohin am 1. Jänner 1975 in Kraft treten.

1158 der Beilagen

23

Zu § 70:

Die Bestimmungen des Tierärztekammergesetzes sind nunmehr im II. Hauptstück dieses Entwurfes enthalten. Es war daher aufzuheben.

Zu den §§ 71 bis 75:

In Anbetracht des Umstandes, daß nach der bisherigen Rechtslage keine Tierärzteliste geführt werden mußte, erweist es sich als notwendig, Übergangsvorschriften aufzunehmen, welche das Fortbestehen der bisherigen Berechtigung, die auf Grund des § 27 Abs. 2 der Tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung, BGBl. Nr. 73/1946, erworben wurde und die Eintragungspflicht auch für diese Personen regeln.

Darüber hinaus war noch für zwei Sonderfälle, die z. B. im Ärztegesetz noch in der Substanz des Gesetzes geregelt sind, sowie für den Übergang von der bisherigen Rechtslage Vorsorge zu treffen.

Zu § 76:

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel.

III. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Vollziehung des Tierärztegesetzes entsteht dem Bund kein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand.